

S A T Z U N G
der Stadt Bad Schandau
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Fassung vom 18.01.1995 einschließlich 1. Änderung vom 12.12.2001

I Allgemeine Vorschriften

§1
Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand sind alle im Gemeindegebiet der Stadt Bad Schandau veranstalteten Vergnügungen im Sinne des Abs. 2.

(2) Steuerpflichtige Vergnügungen sind folgende Veranstaltungen:

1. Belustigungen und Darbietungen in Betrieben des Gaststättengewerbes,
2. die Durchführung von Musik-, Tanz- oder Unterhaltungsveranstaltungen in Betrieben des Gaststättengewerbes, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld erhoben wird,
3. die Bereitstellung von
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten sowie Musikautomaten in und um Gaststätten und Spielhallen, ausgenommen Billardtische,
 - b) Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielsalons u.a.).

§2
Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2, wenn sie
 - a) von örtlichen gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden,
 - b) dem Unterricht an öffentlichen Schulen dienen bzw. für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige durchgeführt werden (Genehmigung der Schulleitung erforderlich),
 - c) von anerkannten Trägern der Jugendhilfe überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige durchgeführt werden,
 - d) ausschließlich der Wirtschaftswerbung dienen.
2. Unterhaltungsgeräte, die ihrer Bauart nach nur von Kindern benutzt werden können.

§3
Steuerschuldner und Haftung

(1) Schuldner der Vergnügungssteuer ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so haften sie als Gesamtschuldner. Neben dem Unternehmer haftet auch jeder zur Anmeldung Verpflichtete als Gesamtschuldner.

§4 Erhebungsform

(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

(2) Die Pauschalsteuer wird nach der Größe der benutzten Räume oder mit einem festen Steuerbetrag je Apparat bzw. Automat festgesetzt.

II Bemessung der Vergnügungssteuer

§5 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltung von Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 wird die Pauschalsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten

1. bei konzessionierten Betrieben die Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen,
2. bei Veranstaltungen im Freien die für die Vorführung und die Teilnehmer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden.

(2) Die Steuer beträgt für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche und je angefangenem Kalendertag

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen, | 0,50 € |
| 2. wenn Personen zur Schau gestellt und/oder Filme oder Videoaufzeichnungen mit sexuellem Inhalt vorgeführt werden, | 2,00 € |
| 3. bei Vorführung von Filmen oder Videoaufzeichnungen, die nicht nach Ziffer 2 zu versteuern sind | 1,00 €. |

§6 Steuer für Unterhaltungsapparate und Spielautomaten

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat

- | | |
|---|----------|
| 1. für Vergnügungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 3 a) für das Halten | |
| a) eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsapparates sowie Kraftmesser, Lungenprüfer, Promilletester, Elektrisierapparate u.ä. Geräte | |
| aa) mit Gewinnmöglichkeit | 35,00 € |
| ab) ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 € |
| b) eines Musikautomaten oder ähnlicher Einrichtungen mit Geldeinwurf | 20,00 € |
| 2. für Vergnügungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 3 b) für das Halten einer Einrichtung für Spiele mit Gewinnmöglichkeit je zugelassenem Spielerplatz | 150,00 € |

III Gemeinsame Bestimmungen

§7 Entstehung der Schuld

(1) Für alle am ersten Januar eines jeden Kalenderjahres bestehenden Vergnügungen (§ 1 Abs. 2) entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Im übrigen entsteht die Steuerschuld für Vergnügungen nach § 1 Absatz 2, wenn sie nach dem ersten Januar begonnen werden

1. mit Beginn des Tages der ersten steuerpflichtigen Vergnügung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 b),

2. mit Beginn des Kalendermonats der nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 a) steuerpflichtigen Apparateaufstellung.

(3) Bei nicht regelmäßig stattfindenden Vergnügungen entsteht die Steuerschuld mit der Anmeldung.

§8

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Ergeben sich während eines Kalenderjahres Änderungen, so werden die hieraus resultierenden Steuerbeträge mit Änderungsbescheid festgesetzt. Nachzahlungen für in der Vergangenheit liegende Fälligkeitstermine werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sich ergebende Verminderungen werden auf künftige Fälligkeiten angerechnet. Sind keine künftigen Fälligkeiten vorhanden, so wird ein Guthaben erstattet.

(4) Bei steuerpflichtigen Vergnügungen, die nicht regelmäßig während eines Kalenderjahres veranstaltet werden, wird die Steuer aufgrund der Anmeldung festgesetzt und mit der Mitteilung des Steuerbetrages an den Steuerschuldner fällig. Die Steuer wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es in diesen Fällen nicht.

§9

Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Kommt der zur Anmeldung Verpflichtete (§ 11) seiner Anzeige- und Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, oder vermag er über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung zu geben, werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

§10

Erlaß der Steuer

(1) Die Steuer nach § 6 wird nicht erhoben, wenn der Apparat oder die Einrichtung während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, daß eine Benutzung nicht möglich ist. Die Art des Verschlusses kann durch die Stadtverwaltung Bad Schandau - Hauptamt - bestimmt werden. Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung oder Außerbetriebsetzung der Apparate oder Einrichtung innerhalb einer Woche der Stadtverwaltung Bad Schandau - Hauptamt - anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige bei der Stadtverwaltung eingeht.

(2) Die Steuer nach § 5 wird nicht erhoben, wenn der zur Anmeldung Verpflichtete die Nichtdurchführung bzw. die Beendigung von regelmäßig stattfindenden Vergnügungen der Stadtverwaltung Bad Schandau - Hauptamt - anzeigt. Die Anzeige hat spätestens 3 Werktage vor der Nichtdurchführung bzw. Beendigung schriftlich zu erfolgen. Fallen regelmäßig stattfindende Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 3 b) aus nicht vorherzusehenden Gründen aus, so ist dies spätestens am folgenden Werktag nach der ausgefallenen Vergnügung der Stadtverwaltung Bad Schandau - Hauptamt - anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis zum Beginn des Tages berechnet, an dem die Anzeige bei der Stadt eingeht.

§11

Anzeige- und Mitwirkungspflicht

(1) Alle im Gemeindegebiet geplanten Vergnügungen (§ 1 Abs. 2) sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadtverwaltung Bad Schandau - Hauptamt - anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn nach § 2 Steuerbefreiung beantragt wird. Ausgenommen hiervon sind nur die in § 2 Ziff. 1 b) genannten Veranstaltungen und die in § 2 Ziff. 2 aufgeführten Unterhaltungsgeräte.

(2) Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Über die Anmeldung wird ein Nachweis erteilt.

(4) Die Stadtverwaltung Bad Schandau - Hauptamt - kann eine einmalige Anmeldung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen für ausreichend erklären. Der zur Anmeldung Verpflichtete hat einen Nachweis über die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen zu erbringen.

(5) Der zur Anzeige Verpflichtete hat alle abgabenrechtlich erheblichen Tatsachen richtig und vollständig mitzuteilen.

§12 Sicherheitsleistung

Die Stadtverwaltung Bad Schandau - Hauptamt - kann die Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen.

§13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. pflichtwidrig die Behörde über abgabenrechtliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder für einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften der Satzung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige der Vergnügungen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen oder zur Erhebung und Abführung der Steuer zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden (§ 6 Abs. 3 SächsKAG).

§14 Übergangsbestimmung

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Vergnügungen sind bis spätestens 3 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung der Stadtverwaltung Bad Schandau anzuzeigen.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.1991 Beschluß Nr. 54-3/91 außer Kraft.